

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 22. Februar 2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV NRW S.1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S.706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868), in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 5. Oktober 2021, 13. Dezember 2022 und 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wesseling betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch ihre Entsorgungsbetriebe als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung der Stadt Wesseling ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Wesseling* und bildet mit der Stadt Wesseling eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Entsorgungsbetriebe werden nur tätig, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - a. alle selbstständigen Gehwege
 - b. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - c. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - d. Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2).
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Grünbewuchs und sonstigen Verunreinigungen. Bei Vorhandensein von zusätzlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Kübeln, Bänken, sowie Pfosten, umfasst die Reinigungspflicht auch das Entfernen des Grünbewuchses an solchen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen, sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich; unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist in regelmäßigen Abständen, jedoch im Gefährdungsfall (insbesondere bei Feuchtigkeit und/oder Frost) unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -
einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Entsorgungsbetriebe erheben für die von ihr veranlasste Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (modifizierter Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die der (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die gereinigte Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinterliegergrundstück).

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wobei Eckgrundstücke, die reine Wohngebäude sind nur zu 2/3 veranlagt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse S1: 1,31 Euro
 - in Reinigungsklasse S2: 43,10 Euro
 - in Reinigungsklasse S3: 1,31 Euro
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W1: 2,27 Euro
 - in Reinigungsklasse W2: 1,47 Euro
 - in Reinigungsklasse W 3: 4,86 Euro
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2 dieser Satzung).
- (7) Das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung und des Winterdienstes in den Kategorien S 1-3 und W 1-3 resultiert aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht nur im Interesse der Grundstückseigentümer, sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer (Nichtanlieger) erfolgt, so dass der Gebührenzahler in Höhe des Anteils des Allgemeininteresses von den Gebühren entlastet wird, da die Stadt diesen Anteil zu tragen hat. Gemäß den Angaben in Anlage 3 dieser Satzung wird das Allgemeininteresse mit einem Anteil von 31,26 % bestimmt. In Höhe dieses Anteils ist der Gebührenzahler von den Kosten der Reinigung und des Winterdienstes zu entlasten.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wesseling das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10% im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) - gestrichen -

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

3 Anlagen

- Anlage 1 Umfang und Turnus der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
 des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)
- Anlage 2 Straßenverzeichnis
- Anlage 3 Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling

Umfang und Turnus der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1 (ehemals Anlage 1a)	Nebenstraßen	bis zum 15. und bis zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 2 (ehemals Anlage 1b)	Innenstadtbereich	Wöchentlich sechsmalig	Reinigung Gehweg	S
			Reinigung Fahrbahn	S
S 3 (ehemals Anlage 1c)	Hauptstraßen innerörtliche und überörtliche Verkehr	bis zum 15. und bis zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 4 (ehemals Anlage 2)	Anliegerstraßen	Bei Erforderlichkeit mindestens zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Winterwartung

W 1 (ehemals Anlage 1a)	Nebenstraßen	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 2 (ehemals Anlage 1b)	Innenstadtbereich	Winterwartung Gehweg	S
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 3 (ehemals Anlage 1c)	Hauptstraßen innerörtliche und überörtliche Verkehr	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 4 (ehemals Anlage 2)	Anliegerstraßen	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	A

**Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling**

Straßenverzeichnis

Straßen der Kategorie S1 und W1 (Nebenstraßen)

Aachener Straße
Akazienweg
Alfterstraße
Am Kronenbusch
Am Schmettenstück
Am Walde
Amselweg: von Eichholzer Straße bis Sperlingsweg
Anton-Engels-Straße
Auf dem Eichholzer Acker
Bachstraße
Bergegeiststraße
Birkenstraße
Bogenstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Bussardweg
Drosselweg
Dürerstraße: ohne seidl. Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Eckdorfer Straße: von Waldorfer Straße bis Im Dich
Eichendorffstraße
Emsstraße: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Entenfangstraße: von Bachstraße bis Kapellenweg
Erlenweg
Erttstraße
Frankenstraße
Friedensweg
Friedhofsweg
Geibelstraße
Gleiwitzer Straße
Gottfried-Keller-Straße
Hagenstraße
Hans-Sachs-Straße
Hermann-Löns-Straße
Hitzelerstraße: zwischen Akazienweg und Brühler Straße ohne Stichweg
Hitzelerstraße
Hunsrückstraße
Im Blauen Garn
Im Dich
Im Stockental: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4
In der Flecht
Jägerstraße
Jagdweg: von Waldstraße bis Jägerstraße
Kapellenweg
Kastanienweg: ohne Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 289, 291, 293 (Gemark. Wesseling Flur 30)

Kleiststraße
Klobbotzstraße: von Sechtemer Straße bis Dickopsbach
Kölner Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt
Kreuzstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt
Lahnstraße
Lenastraße
Liegnitzer Straße
Lindenstraße: nur bis einschließlich Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365
Ludewigstraße
Mainstraße: ohne Teil gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Meisenweg: ohne seitliche Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Mertener Straße
Nikolausstraße
Oppelner Straße
Petersbergstraße
Pfeilstraße
Pingsdorfer Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S4 und W4 genannt
Pützstraße
Rembrandtstraße: ohne seitliche Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Roisdorfer Straße: von Kronenweg bis Wendehammer Roisdorfer Straße – fußläufiger Durchgang
zur Straße „Im Dich“ -, ohne die beidseitig abzweigenden Stichstraßen
Römerstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt
Saarlandstraße
Samlandstraße: ohne abzweigende seitliche Zufahrtbereiche zu Sammelgaragenanlagen
Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 347 -353 und 363 -370 und Grundstücke
Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 582 und 619
Schneidemühler Straße
Schützenweg
Schwarzdornweg
Schwarzwaldstraße
Schwingelerweg
Sudermannweg: zwischen Schwingelerweg und Geibelstraße
Talweg ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Tanusstraße
Theodorstraße ohne seitliche Stichstraßen gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Trierer Weg
Uferstraße
Ulmenstraße
Waldorfer Straße
Waldstraße
Weißdornweg
Westerwaldstraße
Westring soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt
Wilhelm-Rieländer-Straße
Wilhelmstraße
Zeisigweg

Straßen der Kategorie S2 und W2 (Innenstadtbereich)

An St. Germanus

Bahnhofstraße

Berzdorfer Straße: von Westring bis straßenangrenzendes Flurstück 460 (Gemarkung
Wesseling Flur 22) einschließlich,

Westring: in den Bereichen der jeweils straßenangrenzenden Flurstücke

a) 393,

b) 357 (Gemarkung Wesseling Flur 22) und

c) 351, 353 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Flach-Fengler-Straße: zwischen den Anbindungen an den Westring ferner ab Westring bis
einschließlich straßenangrenzende Flurstücke

a) 318 einschließlich und

b) 359 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Rathausplatz

sowie

Bonner Straße: von Bahnhofstraße bis Germanusstraße

Kölner Straße: von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Kreuzstraße: von Bahnhofstraße bis straßenangrenzendes Flurstück 1349 (Gemarkung
Wesseling Flur 21) einschließlich

Römerstraße: von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Straßen der Kategorie S3 und W3 (Hauptstraßen)

Ahrstraße: von Kronenweg bis Siebengebirgsstraße

Am Neuen Garten: von Römerstraße bis Gartenstraße

An der Elsmaar

Bergerstraße: ohne Stichstraßen, bis Ortsende

Berzdorfer Straße soweit nicht in der Straßenkategorie S4 und W4 genannt

Bolemer Weg

Bonner Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt

Brühler Straße: von Kölner Straße bis Bundesstraße 9

Brühler Straße: Haus-Nr. 251 -304

Cranachstraße: ohne seittl. Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Dreilindenstraße

Eichholzer Straße: soweit Ortsdurchfahrt zwischen Keldenicher Straße und Dürerstraße

Entenfangstraße: von Kurfürstenstraße bis Bachstraße

Flach-Fengler-Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt

Gartenstraße

Germanusstraße

Gewerbestraße: von Industriestraße bis Rodenkirchener Straße (L 182 n)

Gutenbergstraße

Hauptstraße

Hessenweg: ohne Stichweg gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Hubertusstraße

Im Kaninsberg

Industriestraße: ohne Stichstraßen gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Jahnstraße

Keldenicher Straße

Konrad-Adenauer-Straße: soweit Ortsdurchfahrt zwischen Mühlenweg und
Krankenhausgrundstück

Kronenweg
Kurfürstenstraße
Langenackerstraße: von Brühler Straße bis zur Bahnlinie
Mühlenweg
Nelkenweg
Peter-Henlein-Straße: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Pontivystraße
Poststraße: ohne Teil gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Rheinstraße
Schulstraße
Sechtemer Straße
Sternenstraße
Urfelder Straße

Straßen der Kategorie S₄ und W₄ (Anliegerstraßen)

Ahornweg
Albert-Einstein-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Alemannenweg
Allerstraße
Am Birkenhang
Am Bungert
Am Dickopsbach
Am Entenfang
Am Eulenflug
Am Felde
Am Forst
Am Hagen
Am Helmshof
Am Hohen Rain
Am Markt
Am Mieler Berg
Am Neuen Garten: soweit nicht in Straßenkategorie S1 und W1
Am Nordbahnhof
Am Palmersdorfer Bach
Am Schulpfad
Am Sioniterhof
Am Zinnwald
Amselweg: soweit nicht in der Straßenkategorie S1 und W1 genannt
An den Benden
An den Hochgärten
An der Alten Mühle
Antoniusstraße
Asbergweg
Auenweg
Auf dem Galberg
Auf dem Mühlenberg
Auf dem Radacker
Auf dem Rheinberg
Auf dem Sonnenberg
Auf der Trift

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Bachstelzenweg
Badorfer Straße
Balderichstraße
Balthasar-Neumann-Weg
Barbarastraße
Beethovenweg
Bergerstraße: nur Stichweg ab Haus-Nr. 23 b ostwärts (Gemarkung Berzdorf, Flur 6,
Parzellennummern 84, 85 u.a.)
Biberweg
Böcklerstraße
Böcklinstraße
Bodenschwinghstraße
Bornheimer Weg
Brahmsweg
Brandenburger Straße
Breniger Straße
Brigidastraße
Brühlstraße
Brüsseler Straße
Buchenstraße
Buchfinkenweg
Carl-Spitzweg-Straße
Carl-von-Joest-Straße
Corinthstraße
Cranachstraße: nur seitl. Stichwege
Dahlienweg
Dartmoorstraße
Detmolder Straße
Dietkirchener Straße
Dickopshof
Dohlenweg
Dompfaffenweg
Domskuhlweg
Drachenfelsweg
Duisburger Straße
Dürener Straße
Dürerstraße: nur seitl. Stichwege
Düsseldorfer Straße
Eburonenweg
Eckdorfer Straße: von Im Dich bis Ende in südlicher Richtung
Eduard-Welty-Weg
Ehlenstraße
Eichenweg
Eichholzer Straße: nur die Seitenstraße von den Grundstücken mit den Hausnummern 44 –
66 (Gemarkung Keldenich, Flur 6, Parzellennummern 182-91)
Eichsfelder Straße
Eifelstraße
Elisabethstraße
Elsässer Straße
Elsterweg
Emil-Nolde-Straße
Emsstraße: Stichstraße nordwestlich ab Gemarkung Berzdorf Flur 1 Flurstück 159
Entenfangstraße: von Kapellenweg bis Hauptstraße

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Engelbert-Trump-Weg
Ermlandweg
Eschenweg
Espenweg
Essener Straße
Eulenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Feiningergeweg
Ferdinandstraße
Fichtenweg
Finkenweg
Försterweg
Franzstraße
Franz-Boss-Straße
Franz-Durant-Straße
Friedrichstraße
Friesenweg
Fritz-Uhde-Weg
Fuchsweg
Fuldastraße
Georgstraße
Godorfer Burg
Godorfer Hof
Gotenstraße
Grenzgasse
Großer Weg
Grünberger Straße
Grüner Weg
Händelweg
Hans-Holbein-Straße
Hans-Mock-Straße
Hardtstraße
Haydnweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Nagel-Straße
Heinrich-Zille-Weg
Heinrichstraße
Helenenstraße
Hemmericher Weg
Herderstraße
Hermann-Hesse-Straße
Herseler Straße
Hessenweg: nur seitliche Stichstraße Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstücke 877, 878 und
seitlicher Stichweg Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstück 691
Hinter den Hecken
Hirschbergweg
Hitzelerstraße: nur Stichstraße
Holzgasse
Hubert-Stupp-Straße
Humboldtstraße
Igelweg
Im Blauen Garn: Stichstraße von Haus Nr. 57 -73

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Im Grund
Im Kleinen Mölchen
Im Stockental: nur die Stichstraße mit Parzellen Nr. 340 (Gemarkung Keldenich Flur 14)
In den Bitzen
In der Mohle
Industriestraße: nördliche Stichstraße, von Hausnummer 56 bis Hausnummer 66
Industriestraße: südliche Stichstraße, von Hausnummer 71a bis Hausnummer 111
Jagdweg: –soweit nicht in der Straßenkategorie S1 und W1 genannt –
Johannesstraße
Josef-Zimmermann-Straße
Josef-Dietz-Straße
Josef-Gasten-Weg
Josef-Klein-Straße
Josef-Mathie-Weg
Josefstraße
Jülicher Straße
Kardorfer Straße
Karlsbader Straße
Karlstraße
Karl-Hasse-Weg
Kastanienweg: soweit nicht in der Straßenkategorie S1 und W1 enthalten
Katharina-Kasper-Weg
Käthe-Kollwitz-Straße
Keldenicher Weg: von Kapellenweg bis Flurstücksgrenze Gemarkung Berzdorf Flur 8
Flurstück 1141 und 77

Keltenstraße
Kettelerstraße
Kiebitzweg
Kiefernweg
Kirchstraße
Kleiberweg
Klobbotzstraße: von Dickopsbach bis Kettelerstraße
Kolpingstraße
Konstanzer Straße
Krähenweg
Kranichweg
Krefelder Straße
Kreuz-Knippchen
Kuckucksweg
Kyllstraße
Langgasse
Lärchenweg
Lauenburger Straße
Leybergweg
Liebigstraße: von Luziastraße bis Humboldtstraße
Lippestraße
Lindauer Straße
Lindenstraße: nur ab Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365 bis Berggeiststraße
Lohrbergweg
Löwenburgweg
Ludwigshafener Straße
Luxemburger Straße
Luziastraße

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Maarweg
Mainstraße: ab Schwarzwaldstraße in südlicher Richtung
Marianne-Andreas-Weg
Marie-Juchacz-Straße
Martinstraße
Martin-Reglin-Straße
Masurenweg
Mathias-Leyendecker-Straße
Matthias-Grünwald-Weg
Matthiasstraße
Max-Ernst-Straße
Max-Liebermann-Straße
Max-Planck-Straße
Max-von-Geyr-Straße
Meersburger Straße
Meisenweg: nur seitliche Stichwege
Mertener Straße: nur die drei Wohnwege die zu den Häusern 31-41, 43 –53 und 55 –59 führen
Moosweg
Moselstraße
Mozartweg
Mühlengasse
Nachtigallenweg
Neusser Straße
Nonnenstrombergweg
Nordstraße
Oberdorfstraße
Oberwesselinger Straße
Odenwaldstraße
Öffgasse
Ölbergweg
Oskar-Kokoschka-Weg
Ottostraße
Pappelweg
Parkstraße
Paul-Klee-Straße
Paulstraße
Peter-Henlein-Straße: südliche Stichstraße, Gemarkung Berzdorf, Flur 3, Parzellen Nrn. aus 636 und
andere bis Ende Stichstraße
Peterstraße
Pfälzer Weg
Pfauenweg
Pingsdorfer Straße: von Stichstraße Roisdorfer Straße bis Waldorfer Straße
Pommernstraße
Poststraße: nur nördliche Stichstraße (Teilbereich) Gemarkung Wesseling, Flur 21, Flurstücke aus 1216,
1222, aus 1213)
Pützgasse
Rabenweg
Raiffeisenstraße
Rebhuhnweg
Reichenberger Straße
Reiherweg
Reinhartweg
Rembrandtstraße: nur seitliche Stichwege

Remscheider Weg
Rheintalallee
Rheinstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S3 und W3 enthalten
Richardstraße
Richard-Schmieder-Weg
Rodderweg
Roisdorfer Straße: nur
 a) die beidseitig abzweigenden Stichstraßen der Roisdorfer Straße zwischen Kronenweg
 und Waldorfer Straße
 b) von Im Dich bis südliches Ende
Rösberger Weg
Rosenstraße
Rotdornweg
Rotkehlchenweg
Rottmannweg
Rungeweg
Sachsenweg
Samlandstraße: soweit in Straßenkategorie S1 und W1 nicht enthalten
Schlesienstraße: ab Friedhofsweg etwa 35 m (Gemarkung Keldenich, Flur 12, Parzellennummer 434)
Schmiedegasse
Schnepfenweg
Schubertweg
Schwalbenweg
Sebastianusstraße
Siegstraße
Sperberweg
Sperlingsweg
St.-Thomas-Weg
Staffelsweg
Starenweg
Stefan-Lochner-Weg
Stemmlerweg
Stieglitzweg
Stolberger Straße
Stolper-Straße
Sudermannweg: zwischen Geibelstraße und Kronenweg
Sudetenweg
Südstraße
Talweg: nur Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 153, 159 (Gemarkung Keldenich Flur 3)
Tannenweg
Theodor-Körner-Straße
Theodorstraße: nur seitliche Stichstraßen
Thüringer Straße
Traunsteiner Straße
Tulpenweg
Überlinger Straße
Ubierweg
Uhlandweg
Ulrich-Römer-Weg
Unterdorfstraße
Verdiweg
Vermeerweg
Vochemer Straße
Vogelsang

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Vorgebirgsstraße
Wachtelweg
Wagnerweg
Weidenweg
Werrastraße
Weserstraße
West Devon Straße
Wichernstraße
Widdiger Straße
Wiesenweg: zwischen den Haus-Nummern 52 und 58 (Gemarkung Keldenich, Flur 11, Parzellen-
nummern 654, 653, 652)
Wilhelm-Busch-Straße
Willi-Kreutzer-Weg
Wolkenburgweg
Württembergischer Weg
Zaunkönigweg
Zehntweg
Zum Birkenwäldchn
Zum Schlösschen

Anlage 3 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling

Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses

Begriffsbestimmung

Das öffentliche Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls dar.

Die Notwendigkeit, im Straßenreinigungsgebührenrecht einen Gemeindeanteil zu bestimmen und damit nicht die gesamten Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Eigentümer der an gereinigten Straßen angrenzende Grundstücke (Anlieger und Hinterlieger) abzuwälzen, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung nicht nur im Interesse dieser Grundstückseigentümer, sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer ("Nicht-Anlieger") und in diesem Umfang im Allgemeininteresse durchgeführt wird.

Definition der Straßenkategorien und Beschreibung der Infrastruktur

Nebenstraßen:

sind weniger verkehrsreiche Straßen, die das innerstädtische Verkehrsnetz aus den Hauptstraßen miteinander verbinden. Sie dienen der Anbindung zumeist von privaten Grundstücken. Nebenstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S1 und W1 aufgeführt.

Innenstadt:

Die Fußgängerzone aus Flach-Fengler-Straße und Bahnhofstraße als Stadtmitte, in der sich alle wichtigen Verkehrswege und Versorgungswege treffen. Des Weiteren konzentrieren sich hier Handel, Dienstleistungseinrichtungen und die kommunale Verwaltung (Rathaus). Der Bereich der Innenstadt wird im Straßenverzeichnis in der Kategorie S2 und W2 aufgeführt.

Hauptstraßen:

sind verkehrsreiche, wichtige zentrale Straßen, die der gesamtstädtischen Erschließung dienen. Ausgestattet mit Radwegen und Instrumenten des ÖPNV von großer Bedeutung für die Gesamtmobilität. Hauptstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S3 und W3 aufgeführt.

Anliegerstraßen:

Diese Straßen dienen zumeist der Andienung von privaten Grundstücken. Zugleich sind sie ein wichtiges Instrument für kulturellen und sozialen Austausch. Anliegerstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S4 und W4 aufgeführt.

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses

Straßenkategorie	Bezeichnung	% öffentliches Interesse	Echtlängen in mtr.
S1 und W1	Nebenstraße	10	32.429
S2 und W2	Innenstadt	60	2.404
S3 und W3	Hauptstraßen	35	27.935
S4 und W4	Anliegerstraßen	0	65.543
			<u>128.311</u>

Somit werden in Summe 31,26 Prozent der Kosten aus öffentlichem Interesse übernommen. Dieser Prozentsatz stellt sicher, dass die Stadt ihre Interessen vergütet und den Gebührenzahler entlastet.